

Satzung

Tennisclub Weissenhof e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragene Verein führt den Namen

TENNISCLUB WEISSENHOF E. V., Stuttgart

Das Wahrzeichen des Clubs ist ein springender weißer Hirsch auf rotem Grund.

Die Clubfarben sind rot-weiß.

2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Weissenhof e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, durch Anleitung der Jugend zum Sport sowie Pflege der gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus

ordentlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben; sie gliedern sich in

aktive und passive Mitglieder
aktive und passive Familienmitglieder
aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder

Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit als Familienmitglied oder als in Ausbildung befindliches Mitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter, zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag muss von zwei dem Verein bereits länger als drei Jahre angehörenden, ordentlichen Mitgliedern, die nicht einer Familie angehören, befürwortet werden und ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt über die Bekanntmachung des Aufnahmeantrags durch Anschlag im Clubhaus für die Dauer von zwei Wochen und nach Ablauf dieser Frist über die Aufnahme. Wird dem Aufnahmeantrag von drei ordentlichen, nicht einer Familie angehörigen Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen, so bedarf es zur Aufnahme einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen und im Falle der Aufnahme den Mitgliedern bekannt zu machen.

2. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Vereins verspricht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Verdienten oder langjährigen Mitgliedern kann vom Vorstand die „Ehrennadel des TCW“ in Silber oder in Gold verliehen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Aufgrund der Satzung des Württ. Landessportbundes unterwirft sich der Verein den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen) des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Mitgliedsverbände.

Die daraus für die Einzelmitglieder folgenden Rechte und Pflichten werden an diese weitergegeben.

2. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - a) passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage zu spielen.
 - b) jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung anderer Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
3. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu

behandeln, vom Vorstand beschlossene Haus- und Spielordnungen sowie vom Württ. Landessportbund e. V. und seiner Mitgliedsverbände auferlegte Satzungsbestimmungen und –ordnungen zu beachten, und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

6. Mitglieder, die an den Verbandsrunden des Württ. Landessportbundes e.V. und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen, sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände einzuhalten, insbesondere § 7 der Satzung des WTB.
7. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereit halten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das der Mitgliederversammlung folgende Vereinsjahr beschlossen; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beiträge werden erhoben: der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen können mit Zweckbindung beschlossen werden und sollen während eines Vereinsjahres einen Anteil von 30 vom Hundert des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
 - der Aufnahmebeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme;
 - der Jahresbeitrag bis jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres.

Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod:
 - b) durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand

zum Ende eines Vereinsjahres; wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20 % angehoben, so kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden;

- c) durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft;
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - i) gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
 - ii) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
 - iii) mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen, das sich mit der Beschwerde gegen die Ausschließung innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe an den Ältestenrat wenden kann. Der Ältestenrat entscheidet abschließend über den Ausschluss, der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden kann. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung durch den Ältestenrat verliert der / die Ausgeschlossene die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

- 2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
- 3. Die Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bekannt gemacht.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhaftige Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ältestenrat
- 4) das Clubsekretariat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet in Stuttgart die ordentliche Mitgliederversammlung mit den folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes oder Ersatzwahl von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies die Satzung erfordert
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr
 - h) Anträge aus Mitgliederkreisen
 - i) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres an das Clubsekretariat eingereicht werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es der Ältestenrat oder wenigstens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder bei ausdrücklichem Einverständnis des Mitglieds elektronisch an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.“
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt waren.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
7. Auf Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

8. Über Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis neun gleichberechtigten Mitgliedern.
Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendsportwart
 - und weiteren Vorstandsmitgliedern

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; zu Vorschlägen für die Wahl des Jugendsportwartes ist die Stellungnahme der jugendlichen Mitglieder einzuholen. Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr, die über eine Neuwahl beschließt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstands und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit.
Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten dem Clubsekretariat übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen.
Über die Tätigkeit des Vorstands sind die Mitglieder jeweils durch Bericht im Rahmen einer Fragestunde oder durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern und aus mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
2. Der Ältestenrat tritt aus eigenem Entschluss oder auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins mit der Beschwerde einen Beschluss des Vorstands nach §§ 8 und 9 angreift.
3. Der Ältestenrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner zur Sitzung erschienenen Mitglieder und leitet seine Beschlüsse an den Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Ältestenrats, so ist dieser berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 14 Clubsekretariat

1. Das Clubsekretariat erledigt die laufende Geschäftsführung nach Anweisung durch den Vorstand, die durch den Vorsitzenden oder das jeweils vom Vorstand beauftragte Vorstandsmitglied erteilt wird.
2. Der Vorstand kann einen Clubsekretär zum Leiter des Clubsekretariats bestellen und abberufen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit nicht seine Person betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. Regelmäßig werden ein Sport-, ein Wirtschafts- und ein Programmausschuss bestellt.
2. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, seinem Stellvertreter, dem Jugendsportwart und je einem Vertreter der ersten Herren-, Damen- und Seniorenmannschaften. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.
3. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus Mitgliedern, zu denen der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstand gehören.
Der Wirtschaftsausschuss wacht insbesondere über die zufriedenstellende Bewirtschaftung der Clubräume und –einrichtungen und leitet seine Empfehlungen an den Vorstand.
4. Der Programmausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu seiner Leitung bestellten Vorstandsmitglied und weiteren Mitgliedern. Dem Programmausschuss obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstands dem Schatzmeister. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. Die Rechnungsführung des Schatzmeisters wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils Bericht zu erstatten haben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Mitgliedern des Ältestenrats,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisclub Doggenburg e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit. Bis zur Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. November 1971 beschlossen und mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden.

Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen und im Clubsekretariat für jedes Mitglied zur Einsicht auszulegen.